

Steuergesetz
der
Gemeinde Luzein

vom 26. Juni 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Luzein erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

Die Gemeinde Luzein erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

Überdies erhebt die Gemeinde Luzein folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. Subsidiäres
Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben. Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.

Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.0 Promille.

Steuersatz

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Luzern Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Luzern hat.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;

- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

Art. 9

Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.00,
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00.

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert analog Art. 114 StG GR in Verbindung mit Art. 4 des kantonalen Steuergesetzes.

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4.0 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 10.0 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20.0 Prozent.

Art. 10

Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und Haftung

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher am 1. Januar auf Gemeindegebiet Luzein gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, sein Tier der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde, BSC mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;
- e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

Art. 14

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 150.-- für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 250.-- jährlich. Steuerberechnung

Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet: Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. Gemeindesteueramt

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 17

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

- a) Das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1000 Franken pro Jahr
- b) Der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 20

Die Gemeinde Luzein wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.5 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Das vorliegende Gesetz wurde am 26. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident
des Übergangsvorstandes:

Der Aktuar
des Übergangsvorstandes:

Christian Kasper

Markus Bardill

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15. Dezember 2015,
Protokoll Nr. 1071

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

Martin Jäger

Dr. Claudio Riesen